

# Neuer schweizerischer Zolltarif

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **9 (1891)**

Heft 89

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der nachstehende Tarif kann in Brochurenform gegen Einsendung von einem Franken von der „Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern“ bezogen werden. Briefmarken werden nicht angenommen.

**Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.**

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbentzter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebnis der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird, erfolgt im „Schweizerischen Bundesblatt“.

# Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

**Erläuterung.** Die Abänderungen am Text des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif in *Kursivschrift* gedruckt. — Die *Zölle* des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif abgeändert werden, sind in *Klammern* und in *kleiner Schrift* eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert. Die *Vertragszölle* sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben gelten noch bis zum 1. Februar 1892, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von 100 kg.

Die nichttariflichen Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes siehe am Schlusse.

**I. Abfälle und Düngstoffe.**

- 1 Abfälle der Eisenbearbeitung (*Feil- und Drehspäne, etc.*), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genante; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierleichen; Klauen, Knochen; Gekrätz; *Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.* frei
- 2 *Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige* (frei) — 20<sup>1</sup>  
Vertrag mit Deutschland: Treber; Weinhefe, trockene oder teigartige frei
- 3 Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenehl; Johannisbrod; Malzkeime; *Abfallprodukte der Mülerei etc. für Viehfütterung; Korrrade* frei  
Vertrag mit Deutschland: Kleie, Spreu, Oelkuchen frei  
Vertrag mit Oesterreich-Ungarn: Kleie, Oelkuchenehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genante, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle frei  
Vertrag mit Spanien: Johannisbrod 1. 50
- 4 Lampen (Häbern) aller Art, mit Ausnahme der Däunglampen; altes Tauerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnittel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle Düngstoffe — 20
- 5 Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkschäfer und Knochenstaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgeglante; Schlamm, Kehrlicht, etc.; Däunglumpen (*wollene und halb-wollene*); *Hornmehl, Ledermehl*, sowie andere zum Zwecke der Düngerefabrikation dienliche Abfälle frei  
Vertrag mit Deutschland: Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgeglante Asche, Kalkschäfer, Knochenstaum, Zuckererde u. dergl.; Holzasche; Steinkohlenasche frei  
Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.
- 6 nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; *Stassfurter Abraumsalze*; Abfall-schwefelsäure frei
- 7 aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (— 20) — 30

**II. Chemikalien.**

**A. Apotheker- und Drogueriewaaren; Parfümerien.**

- Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen:
- 8 *ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande* 3. —  
Vertrag mit Deutschland: Beeren und Wurzeln, frische frei
- 9 *zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.)* (10. —) 8. —
- 10 Droguerien (Pflanzensaft und -Extrakte, Alkohole, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, *Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie* 10. —  
Vertrag mit Frankreich: Chinextrakt; Kampher, raffiniert; nicht genante chemische Produkte 7. —  
Vertrag mit Italien: Süssholzwurzeln; Ricinusöl, farblos, gereinigtes, etc. 7. —
- 11 Mineralwasser, natürliches und künstliches (3. —), *Quell- und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung* (3. —, in Gläsern 10. —) 3. —  
Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen) 3. —  
Vertrag mit Oesterreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kisten oder Gläsern 1. 50
- Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.:
- 12 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40. —) 50. —<sup>2</sup>
- 13 in Detailpackung 100. —<sup>2</sup>  
Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30. —  
Vertrag mit Oesterreich: Zusatzartikel 12; Medikamente, welche von dem laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenz-zonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezügl. in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.
- Parfümerien und kosmetische Mittel:
- 14 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (70. —) 50. —<sup>3</sup>
- 15 in Detailpackung (70. —) 100. —<sup>3</sup>  
Verträge mit Frankreich und Italien: Parfümerien 30. —

**B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.**

- 16 Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, *roh und gereinigt*; Theer, *flüssig*; Weinstein, roh (— 20); *Weinhefe, trockene* (frei); etc. — 20  
Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trockene oder teigartige frei  
Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillierte — 60  
Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt — 20
- Zubereitete Hilfsstoffe:
- 17 *Atzkalii, Aetznatron, Kali- und Natronlauge* (1. —); Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chrom-alun; Eisenbeize; *Gerbstoffextrakte, flüssige*; Glätte; Kalk; holzessig-saurer; — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatron, Schwefelsäure; Soda; Thionerde; essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas — 30  
Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt.  
Vertrag mit Oesterreich: Glätte — 30
- 18 Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; *Gerbstoffextrakte, feste*; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blausaures gelbes, — chloresaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt schwefelsaurer; Kloeisäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genante (Natron, arsenisaures, flüssiges, doppelkohlen-saures, schwefelsaures und doppeltschwefelsaures; — 30); Oelöl (Oelsäure); *Phthalsäure (Altzarsäure)*; Pottasche; *Resorcin*; Ricinusöl zu technischen Zwecken; *Rhodansatz (Rhodankalium)*; Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffiniert; Salpetersäure; Sauerklee-salz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; *Terpentintöl* (2. —); Thonerdehydrat in Teig; Thionerdnatron; Türkischrotöl; Zinkstaub; Zinnsalze — 1. —  
Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure — 60  
Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt.  
Vertrag mit Italien: Ricinusöl zu technischen Zwecken 1. —
- 18a *Kohlensäure, flüssige* (10. —) 8. —  
Vertrag mit Frankreich: Nichtgenante chemische Produkte 7. —
- 19 Zubereitete Hilfsstoffe: nicht besonders genante 2. —  
Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt.
- 19a *Kartoffelmehl (fécule)* (1. —) 1. 20
- 20 *Stärke* (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkekugeln; in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc. (1. —) 2. —  
Vertrag mit Frankreich: Stärkemehl (Amlung), — 60  
Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: Amlung (Deutschland; einschliesslich Reissstärke), roh und geröstet, Stärkekugeln — 60
- 21 in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. (2. —) 4. —
- 22 Harze, gereinigte (2. —) 3. —  
Vertrag mit Frankreich 1. 50
- 23 Weingeist, Spirit etc., denaturirt 7. —
- 24 Pyrotechnische Präparate (50. —) 100. —
- 24a Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschmüre; *Munition für Handfeuerwaffen* (40. —) 50. —
- 25 *Schiessbaumwolle* (40. —) 50. —
- 26 Zündhölzer, Streichkerzen (20. —) und andere Zündmaterialien; Zündschwamm (3. —) 40. —
- 27 Wagenschmiere (2. —) 3. —
- 28 Wichse 7. —
- Leim:
- 29 roh (*Tischlerleim*) 1. —  
Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche — 60
- 30 gereinigt (*Gelatine*); Fischleim 7. —  
Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase 7. —

**C. Farbwaren.**

- 31 Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genante: roh — 20
- 32 gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. — 60
- 33 Orlean; Orseille, präparirt; Saflor; Cochenille; Indigo; etc. 4. —
- 34 Extrakte von Farbstoffen:
- Krappeextrakt (3. —) und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen (7. —), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3. —) 3. —  
Vertrag mit Frankreich: Garancine 3. —; Farbhölzextrakte, schwarz, violett, roth, gelb 7. —

<sup>1</sup> Trester für Brennwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3.50, Weinhefe, nasse (Drusen) eine solche von Fr. 7. — per q brutto.  
<sup>2</sup> Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.  
<sup>3</sup> Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopol-gebühr von Fr. 80. — per q brutto.

<sup>1</sup> Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphthalin und Paraffin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurirten.

Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig;  
Grundfarben:

36	Kienruss und Mennige	1. —
	Bleiweiss und Zinkweiss:	
37	nicht abgerieben (3. —)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: kohlenstoffsaures Bleioxyd	3. —
38	abgerieben (5. —)	7. —
39	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin Ad Nr. 39/39. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig; chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet Ultramarin; chromsaures Bleioxyd (Chromgelb)	7. —
40	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20. —
	Vertrag mit Frankreich (s. ad Nr. 38/39)	7. —
41	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
42	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Terpentinöl- und Weingeistfirnis	7. —
43	Oelfirniss	10. —
	Vertrag mit Frankreich	7. —

III. Glas.

44	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7. —
	Fensterglas:	
45	gewöhnliches (naturfarbiges)	8. —
	Vertrag mit Frankreich: Fensterglas	7. —
46	gefärbtes: gemustertes, mattes	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Farbloses Glas, geschliffen oder geschnitten	16. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
47	Glasgugeln zur Uhrenglasfabrikation; Glasstangen und Glaslizen zu gewerblichen Zwecken	1. 50
48	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; Glas-Isolatoren (3. 50)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune, Weinflaschen	1. 50
49	aus halbrütem Glas (6. —), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingezeichnete Stöpsel	8. —
50	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievon nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Uhrenläser	16. —
	Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:	
51	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	12. —
52	in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25. —
53	mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patenteerschlüsse, etc.), sofern solche nicht aus edlem Metall besteht	16. —
	Anmerkung. Die Artikel der Nummern 51—53 waren im bisherigen Tarif nicht aufgeführt; dieselben wurden nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt.	
54	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflüsse, Email	4. —
	Vertrag mit Italien: Glasflüsse, Email, Glasperlen (inbegriffen grobe venezianische Glasperlen (Coteries de Venise))	4. —
55	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	16. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, unbelegtes, unter 18 dm <sup>2</sup>	14. —
56	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:	
	unter 18 dm <sup>2</sup> , mit der Rahme gemessen	16. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm <sup>2</sup>	14. —
57	von 18 dm <sup>2</sup> und darüber, mit der Rahme gemessen	40. —
	Vertrag mit Frankreich	30. —

IV. Holz.

58	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	— 02
	Vertrag mit Oesterreich	— 02
	Vertrag mit Italien: Brennholz	— 02
59	Holzkohlen (— 02)	— 20
	Verträge mit Oesterreich und Italien	— 02
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
60	roh oder bloss mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken	— 20
	Vertrag mit Oesterreich-Ungarn	— 15
	in der Längsrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:	
61	eichenes (— 40) Fassholz, rohes (— 20)	— 40
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich (exkl. Fassholz, rohes)	— 40
62	anderes	1. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich	— 70
63	abgebunden	1. 50
	Vertrag mit Oesterreich	— 20
64	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2. —
	Ebenistenholz:	
65	roh	— 10
66	gesägt, Fourniere ausgenommen	— 50
67	Fourniere:	
	aus gemeinen Holzarten (1. —)	2. 50
	Verträge s. unter Nr. 62.	
68	aus Ebenistenholz	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Ebenistenholz in Blättern zum Fournieren der Möbel	4. —
	Korkholz:	
69	roh oder in Platten	2. —
	Vertrag mit Spanien	— 1. —
70	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. (15. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: 7. —; mit Spanien	— 5. —
71	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände (1. 50); Holzwoolle (1. 25)	2. —
72	Gebrauchte Petrolfässer (— 70)	1. —
	Holzwaren:	
73	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetrie; Besen aus Reisig	4. —
	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Besen)	— 3. —
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht furniert, soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:	
74	ohne Metallbeschläge (8. —); Schmalzkübel (15. —); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquetrie (8. —)	8. —
75	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	15. —

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:

76	rohe, nicht bemalt, nicht gefirniss, nicht geschnitten, ausgenommen solche aus Ebenistenholz (8. —)	15. —
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeiten von Tannen- und anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	4. —
	Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt	4. —
77	bemalt, gefirniss, furniert, ausgenommen solche aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfurnieren (20. —; Drechslerarbeiten 50. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art); Drechslerwaren, bemalt, lackirt	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze	12. —
	Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Strohrohr u. dgl. aufweisen.	
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirniss, furniert	16. —
78	polirt, geschnitten, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistenholz, nicht oder initirt oder mit Ebenistenholzfurnieren (35. —; Drechslerarbeiten und solche aus Ebenistenholz 50. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaren; polirt oder geschnitten	16. —
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitten, gepolstert, etc.: aus Ebenistenholz, auch initirt, aller Art	16. —
79	andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitten	50. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:

80	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	15. —
81	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Leisten zu Rahmen, faconirt, rohe oder begrypste	7. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	30. —
83	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	50. —
	Anmerkung. Die Positionen 80—83 waren im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betr. Artikel wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
84	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (4. —)	6. —
85	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspähnen, gebeizt oder umgebeizt (12. —)	20. —
	Vertrag mit Deutschland	12. —
	feine: roh, gebeizt, gefirniss, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:	
86	nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (40. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Korbwaren, feine	16. —
87	in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen (60. —)	70. —
88	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (100. —)	120. —
	Siebmacherwaren:	
89	grobe (12. —)	15. —
90	feine	40. —
	Bürstenbinderwaren:	
91	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
	Vertrag mit Deutschland	25. —
92	feine (50. —)	70. —
	Vertrag mit Deutschland	50. —

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

93	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
	Vertrag mit Deutschland: Garten- und Futtergewächse, frische	frei
94	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
	Vertrag mit Deutschland	frei
95	Oelsamen und Oelfrüchte	— 30
	Vertrag mit Oesterreich	— 30
96	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	50. —
97	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (frei; in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen: 1. —)	2. —
	Vertrag mit Deutschland: Lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln	frei

VI. Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

99	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewischt (8. —)	16. —
100	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flanscs lissés)	8. —
	Ad Nr. 99/100: Vertrag mit Frankreich: Leder aller Art	8. —
101	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen	35. —
102	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII) (70. —)	120. —
	Ad Nr. 101/102: Vertrag mit Frankreich: Lederwaren aller Art	30. —
	Schuhwaren:	
103	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (40. —)	45. —
104	Lederschuhe, grobe (50. —)	60. —
105	Lederschuhe, feine (100. —), sowie Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (150. —)	130. —
	Ad Nr. 103/105: Vertrag mit Frankreich: Schuhwaren aus Leder, aller Art	30. —
106	aus andern Geweben mit Ledersohle (50. —)	65. —
	Vertrag mit Oesterreich: Schuhwaren aus andern zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	45. —
107	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaren	40. —
	Diese Position war im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreffenden Schuhwaren wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Vertrag mit Frankreich: Schuhe von Tuchen 16. —; aus Kautschuk; ohne Naharbeit 15. —, mit Naharbeit 30. —	
108	Handschuhe, lederne (200. —)	300. —
	Vertrag mit Italien	30. —

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, gewerblich-technische Instrumente und Apparate, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei.

	Vertrag mit Deutschland: Kunstsachen, welche zu Kunstanstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen	frei
109	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1. —
	Vertrag mit Frankreich	1. —
110	Holzschmitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Gemälde und Zeichnungen	1. —

111 Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, *Zinkätzungen und galvanische Clichés*; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —) . . . . . 30. —  
 Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdrucke auf Papier bestimmt . . . . . 1. —

112 Instrumente, musikalische, auch zerlegt (25. —) . . . . . 35. —  
 Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente . . . . . 16. —

113 Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, *Klavaturen etc.* . . . . . 16. —  
 Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten . . . . . 16. —

114 Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, *ungefasste optische Gläser* . . . . . 16. —  
 Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser . . . . . 16. —

115 *Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser* (16. —) . . . . . 80. —

116 *Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen* (4. —) . . . . . 6. —

117 *Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel* . . . . . 10. —

118 Bildhauerarbeiten aller Art . . . . . 16. —  
 Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor . . . . . 16. —

Statuen von Metall:

119 aus Gusseisen oder Zink . . . . . 5. —  
 Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gusseisen . . . . . 2. —

120 aus andern Metallen . . . . . 20. —

121 Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermache, *Cement etc.*, soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen . . . . . 7. —  
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt; modellirt (Abgüsse) . . . . . 7. —

122 Glasmalereien und *Photographien auf Glas* . . . . . 30. —  
 Vertrag mit Frankreich: Photographien . . . . . 1. —

123 Naturalien . . . . . 4. —

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

124 *Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke* . . . . . 16. —

125 *Gewichtuhren und fertige Bestandtheile* (gemeine 16. —; andere 30. —) . . . . . 20. —

126 *Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke* (30. —), und *fertige Bestandtheile* (16. —) . . . . . 50. —

127 *Taschenuhren* (30. —) und *fertige Bestandtheile* (16. —; fertige Uhrwerke 30. —) . . . . . 100. —  
 Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, mit Anschluss von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind . . . . . 16. —  
 Andere Uhren, und Pendeln aller Art . . . . . 30. —  
 Uhrenbestandtheile . . . . . 16. —

B. Maschinen und Fahrzeuge.

128 Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind . . . . . 4. —  
 Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, graviert; schleiftische in Schleifstühlen (Maschinen) 4. —

129 Lokomotiven . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art . . . . . 4. —

130 *Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeseisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbindagen, Radsterne, roh vorgearbeitete (2. —); Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.* . . . . . 60. —

130a Maschinentheile, roh vorgearbeitete, *soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen*; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert . . . . . 2. —  
 Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht graviert . . . . . 4. —

131 Treibriemen aller Art (2. —); Kratzen und Kratzenbeschläge (16. —) . . . . . 20. —

132 Ackergeräte, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten (6% v. W.) . . . . . 6. —

133 Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport: *Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfuhrstühle* (12% v. W.) . . . . . 20. —  
 Vertrag mit Frankreich: Fuhrwerke, Wagen . . . . . 10% v. W.

134 *Fahrräder (Velocipede)* (12% v. W.) . . . . . 100. —  
 Eisenbahnwagen (8% v. W.);  
 Personenzüge:

135 für *Normalbahnen* . . . . . 9. —

135a für *andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Trameys etc.)* Gepäck- und Güterwagen etc. . . . . 12. —

136 für *Normalbahnen* . . . . . 5. —

136a für *andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Trameys etc.)*; *Rollwagen aller Art* . . . . . 8. —

Schiffe (8% v. W.):

137 *gewöhnliche* . . . . . 5. —

138 *Luxusschiffe* . . . . . 30. —

Anmerkung zu Nr. 132-138: *Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letztera; Ausrichtungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik und nach Beschaffenheit.*

IX. Metalle.

A. Aluminium.

139 *Aluminium, rein* . . . . . 5. —

140 *Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronz etc.), in Massen* (5. —) . . . . . 1. 50

141 *Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht* . . . . . 3. —

142 *Aluminiumwaaren* . . . . . 40. —

B. Blei.

143 Bleiglanz und Bleierz . . . . . frei

144 Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch . . . . . 30. —  
 Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten . . . . . 60

145 Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lottermetall, Buchdruckerlettern, alt (4. 50) . . . . . 2. —  
 Vertrag mit Frankreich: Blei, gewaltes, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte . . . . . 1. 50  
 Blei, mit Antimon legirt, in Mäulen . . . . . 3. —  
 Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50

146 Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue . . . . . 7. —

147 Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . . . 20. —  
 Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt . . . . . 16. —

C. Eisen.

NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeseisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeseisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeseisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeseisenwaaren.

148 Eisenerze . . . . . frei

149 Roheisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Bruchseisen und Altschrott . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Massen . . . . . 60

Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:

150 Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt: *Wellrohre, rohe* . . . . . 60. —

151 Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Röhren unter 7 1/2 cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm<sup>2</sup> Querschnittfläche; decapirte Bleche, *unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmassregeln* . . . . . 1. 70

152 Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke . . . . . 1. 30

Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirtes ausgenommen):

153 *roh* (3. —) . . . . . 2. 50

154 verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt . . . . . 3. —  
 NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.

Draht (gezogenes Rundeisen):

155 *roh* . . . . . 4. —

156 verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (4. —) . . . . . 5. —

Eisengusswaaren:

157 ganz grobe, rohe, *ohne Ornamentirung* . . . . . 2. 50  
 Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe: wie Ofen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenfüße etc. . . . . 2. 50

158 andere . . . . . 6. —  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 3. —

Waaren aus Schmiedeseisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:

159 Röhren, gezogene, rohe . . . . . 60. —  
 Vertrag mit Frankreich: Schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte 3. —

160 ganz grobe, rohe; vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirt aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc. . . . . 3. —  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 3. —

161 gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (*Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss*) überzogen, getheert (5. —), *ganz oder theilweise lackirt, gefirnisst (30. —) oder bronziert* (7. —) . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Frankreich: Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilt, mit Grundfarbe überzogene, getheerte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emallirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weisblechwaaren, Kochherde; Niete, Nagel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte, etc. . . . . 7. —

163 abgeschliffen, verzinkt . . . . . 15. —  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 7. —

164 feine (*mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen*), *ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, bronziert, emallirt, vernickelt*, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —) . . . . . 35. —  
 Vertrag mit Frankreich: feine: lackirte, bemalte, polirte, emallirte, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . . . 20. —

165 Messerschmiedwaaren (40. —) . . . . . 50. —

166 Waffen aller Art, *ausgenommen Geschützröhren*; fertige Waffenbestandtheile (60. —) . . . . . 60. —

167 *Geschützröhren* (6. —) . . . . . 5. —

168 Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete . . . . . 10. —

D. Kupfer.

169 Kupfererze . . . . . frei

170 Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall . . . . . 1. —  
 Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing ersten Gusses in Stäben 1. 50

171 Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . . . 3. —  
 Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner . . . . . 3. —  
 Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -Draht . . . . . 3. —

172 Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzwaaren; Niete, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . . 7. —

173 *Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung; mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten* (10. —) . . . . . 15. —

174 Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren (40. —) . . . . . 50. —  
 Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedwaaren; Gegenstände der Kunst, Ziermet- und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer 15. —

175 Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; *Bronzewaaren* (40. —) . . . . . 60. —  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

E. Nickel.

176 Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentin in rohen Stücken . . . . . 3. —

177 Nickel, rein oder legirt (Argentin, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht . . . . . 10. —  
 Vertrag mit Frankreich: Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen . . . . . 7. —

178 Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (40. —) . . . . . 60. —  
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentin) . . . . . 16. —

F. Zink.

179 Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (—, 40) . . . . . 30. —  
 Vertrag mit Spanien: Zink in Barren, Blöcken und Stäben . . . . . 1. 50

180 Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht (1. 50) . . . . . 1. —  
 Vertrag mit Frankreich: Zink, gewaltes . . . . . 1. 50

181 Zinkwaaren, roh . . . . . 15. —

182 Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst . . . . . 40. —  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 16. —

G. Zinn.

183 Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50) . . . . . 1. —

184 Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanol, Draht . . . . . 5. —  
 Vertrag mit Frankreich: Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt 3. —

185 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh . . . . . 10. —

186 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst (40. —) . . . . . 50. —  
 Ad Nr. 185-186. Vertrag mit Frankreich: Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn: . . . . . 7. —  
 nicht polirt, nicht bemalt . . . . . 16. —  
 polirt, bemalt oder lackirt . . . . . 16. —



H. Edle Metalle.

187	Gold, Silber, Platin: unearbeitet oder in Münzen	frei
188	Vertrag mit Deutschland: Edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch frei	20.—
189	gewalzt, in Platten, Streifen	50.—
190	Blattgold und Silbersilber: Gold- und Silberdraht, -Fäden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	16.—
191	Vertrag mit Frankreich: Blattgold und Silbersilber	80.—
192	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.) (60.—)	30.—
193	Vertrag mit Frankreich: Plattirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts; Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	300.—
194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, ächt oder falsch	30.—
195	Vertrag mit Frankreich: Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen; Korallen, geschnittene, gefasst oder nicht	30.—
196	Vertrag mit Italien: Korallen, verarbeitet	30.—

I. Erze und Metalle, verschiedene.

192	Erze, rohe, nicht speziell genannt	frei
193	Spiesglanz (1. 50)	1.—
194	Vertrag mit Frankreich: Schwefelantimon, roh (Spiesglanz) 1. 50	5.—
195	Kadmium, Quecksilber, Wismuth und andere nicht genannte Metalle, roh	3.—
196	Vertrag mit Frankreich: Wismuth, rohes; Kadmium, rohes; Quecksilber	3.—
197	Vertrag mit Spanien: Quecksilber	3.—

X. Mineralische Stoffe.

195	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Hüppererde; Kaolin und andere hienach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
196	Vertrag mit Frankreich: Bausteine, mit Inbegriff der Schiefersteine, gemeine, behauene	—02
197	Vertrag mit Deutschland: Steine, rohe; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
198	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken	—50
199	Vertrag mit Frankreich: Alabaster und Marmor, roh	—30
200	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippl, Wienerkalk (—, 60); Lithographiesteine ohne Zeichnung	—50
201	Asbestfabrikate:	
202	Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage (3. 50)	2.—
203	andere (div. Zollsätze)	10.—
204	Schiefer:	
205	Dachschiefer (—, 50)	1.—
206	Vertrag mit Frankreich	—10
207	in Fliesen oder Platten	3.—
208	Vertrag mit Frankreich	3.—
209	Mühlsteine (1.—), Schleifsteine ohne Stützung; Wetzsteine (—, 30)	—50
210	Vertrag mit Frankreich: Mühlsteine 1.—; Schleif- und Wetzsteine aller Art	—30
211	Schmirgelfabrikate:	
212	Schmirgelleinwand (50.—), Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier (10.—)	20.—
213	Vertrag mit Frankreich: Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	16.—
214	andere (div. Zollsätze)	6.—
215	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—, 20)	—40
216	Vertrag mit Italien: Fetter Kalk und Gyps, gemahlen	—20
217	Schulfretter (—, 15)	4.—
218	Kalk, hydraulischer (—, 40)	—50
219	Cement:	
220	Romancement (—, 40)	—50
221	Portlandement, Schlacken- und Puzzolament	—80
222	Vertrag mit Deutschland: Portland-Cement	—70
223	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
224	roh, nicht ornamentirt (—, 15)	—60
225	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen (1. 50)	3.—
226	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
227	roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten (—, 50; aus Marmor etc. 2.—)	1.—
228	Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht polirt	1.30
229	Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt	—75
230	polirt, geschliffen, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper (3.—) aus Marmor etc. 5.—	4.—
231	Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten, polirt	3.—
232	Steinarbeiten, auch polirt, in Stücken über 50 kg schwer	3.—
233	Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: geschliffen oder polirt	1.50
234	Edelsteine aller Art, ungefasst	30.—
235	Bernstein und Meerschmaum, unearbeitet	10.—
236	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	—02
237	Asphalt und Erdharze aller Art	—30
238	Asphaltitz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzcement (1.—)	2.—
239	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	1.25

XI. Nahrungs- und Genussmittel.

220	Schweineschmalz (3.—)	5.—
221	Butter, frisch	8.—
222	Vertrag mit Oesterreich	7.—
223	Butter, gesotten; Margarinbutter, Kunstbutter (8.—)	15.—
224	Vertrag mit Oesterreich: Butter, gesotten, gesalzen	7.—
225	Cacao und Chocolade:	
226	Cacaobohnen und -Schalen (1. 50)	1.—
227	Cacaopulver, Chocoladeteig, Chocolade (20.—)	30.—
228	Vertrag mit Frankreich: Chocolade und gemahlener Cacao	16.—
229	Vertrag mit Spanien: Chocolade	16.—
230	Eier (2.—)	4.—
231	Vertrag mit Italien	1.—
232	Eis	frei
233	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen (4. 50)	40.—
234	Vertrag mit Frankreich: Essig und Essigsäure in Fässern oder Flaschen	4.50
235	Vertrag mit Spanien: Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern	4.50
236	Esawaaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Conserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	50.—
237	Vertrag mit Oesterreich: Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.	40.—

228	Fische:	
229	frische	2. 50
230	getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
231	soweit nicht unter Nr. 230 fallend (2.—)	1.—
232	in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern	50.—
233	Ad Nr. 229/230. Vertrag mit Frankreich: Süswasserfische, zubereitete: getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	16.—
234	Meerfische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte, werden gleichartig behandelt wie die Süswasserfische.	
235	Vertrag mit Spanien: Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr	4.—
236	Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg, in Büchsen, in Essig oder Oel eingemacht	16.—
237	Fleisch:	
238	Fleisch, frisch geschlachtetes (4.—)	6.—
239	Vertrag mit Oesterreich	3.—
240	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischconserven; Speck, gedörrt (4.—)	8.—
241	Vertrag mit Oesterreich: Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrt	4.—
242	Geflügel, lebendes	6.—
243	Vertrag mit Italien	4.—
244	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12.—
245	Vertrag mit Italien: Geflügel, getödtetes	6.—
246	Wurstwaaren (Charcuterie) (20.—)	25.—
247	Vertrag mit Italien	12.—
248	Fleischextrakt (30.—)	40.—
249	Früchte, Obst:	
250	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
251	Vertrag mit Oesterreich (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols)	frei
252	Vertrag mit Deutschland: Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluss der Weintrauben	frei
253	Weintrauben, frische und eingestampfte (4.—)	5.—
254	Vertrag mit Italien: Frische Tafeltrauben	2.50
255	Kastanien, frisch oder getrocknet	—30
256	Vertrag mit Spanien	—60
257	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (1. 50)	5.—
258	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Kräuter und Wurzeln zur Destillation) (vorbehältlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols)	1.50
259	Vertrag mit Spanien: Äpfel, Birnen, Pfäunen, Zwetschgen, Baumnuße 1.50	
260	Frucht- und Beerenäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	20.—
261	Südf Früchte:	
262	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich (12.—)	20.—
263	Vertrag mit Spanien: Getrocknete Trauben	3.—
264	andere Südf Früchte	15.—
265	Vertrag mit Italien: Orangen und Citronen 2.— getrocknete Feigen	3.—
266	Vertrag mit Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüß, Feigen	3.—
267	Gemüse:	
268	frisch:	
269	Kartoffeln	frei
270	Vertrag mit Deutschland	frei
271	Vertrag mit Frankreich	—02
272	andere Gemüse (1.—)	2.—
273	Vertrag mit Italien: Frische Gemüse	frei
274	eingesalzen oder getrocknet, offen (4.—)	5.—
275	Vertrag mit Frankreich: Sauerkraut u. andere eingesalzene Gemüse	4.—
276	conservirt, in Essig oder anderswie eingemacht (in Gefässen über 5 kg; in Wasser conservirte Erbsen und Bohnen ohne Unterschied des Gewichtes 7.—; in Gefässen bis 5 kg 20.—)	30.—
277	Vertrag mit Frankreich: Gemüse in Essig; in Gefässen über 5 kg wiegen 7.—; von 5 kg oder weniger	16.—
278	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:	
279	nicht geschrotet, nicht geschält	—30
280	Vertrag mit Oesterreich	—30
281	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern: Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen 1.25), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2.50
282	Vertrag mit Oesterreich	2.—
283	Gries aus Hartweizen 1.25	
284	Vertrag mit Italien: Reis in geschälten Körnern	1.50
285	Brod (1. 25)	2.—
286	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	15.—
287	Vertrag mit Italien: Teigwaaren	8.—
288	Gewürze aller Art	15.—
289	Honig	15.—
290	Hopfen	4.—
291	Vertrag mit Deutschland	4.—
292	Kaffee:	
293	roher	3.50
294	gebrannt (4. 50)	5.—
295	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (8.—)	10.—
296	Vertrag mit Deutschland	6.—
297	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1.—
298	Käse: Weichkäse (6.—)	10.—
299	Hartkäse	6.—
300	Vertrag mit Frankreich: Käse, harte und weiche	4.—
301	Malz	1.50
302	Vertrag mit Oesterreich	1.—
303	Milch:	
304	frische	frei
305	condensirte	7.—
306	Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.	
307	Sago und Tapioca, offen	7.—
308	Salz:	
309	Steinsalz und Lecksteine	10
310	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	—30
311	Tafelsalz in Paketen	10.—
312	Schalthiere: Austern, Seekrebse, etc., frische	30.—
313	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Julienne, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppenartikel, in Paketen, etc. für den Detailverkauf	20.—
314	Senf:	
315	in Körnern	1.50
316	Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, roh	1.50
317	gestossen (1. 50), gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungart	20.—
318	Vertrag mit Frankreich: Senf, reiner, gestossen 1.50; gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern	16.—

1 Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerenäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopolgebühr von Fr. 40.— per q brutto.

1 Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5.—, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pfäunen Fr. 3.50, 3) für getrocknete Essenzwurzeln Fr. 3.— per q.

Tabak:  
 271 unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform . . . . . 25.—  
 272 Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35.—) . . . . . 50.—  
 273 fabrizierter Tabak; Rauch-, Schnupf- und Kautabak . . . . . 75.—  
 274 Cigarren und Cigaretten . . . . . 150.—  
 275 Thee . . . . . 40.—  
 Zucker:  
 276 Melasse und Syrup, roh (3.—) oder gereinigt (7.—) . . . . . 3.—  
 Vertrag mit Frankreich: Melasse 7.—; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3.—; Syrup, gereinigter, in Fässern . . . . . 7.—  
 278 Roh- und Kristallzucker; Stampf- (Milch-)Zucker (7.50); Abfallzucker (8.50); Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form (7.50) . . . . . 7.50  
 279 in Hüten, Platten, Blöcken (8.50) . . . . . 9.—  
 Vertrag mit Deutschland: Zucker, raffinierter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen . . . . . 8.50  
 280 geschnitten oder fein gepulvert (10.—) . . . . . 12.—  
 Vertrag mit Deutschland . . . . . 10.—  
 Anmerkung. Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Dichets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12.— als geschnittener Zucker.  
 Bier und Malzextrakt:  
 281 in Fässern . . . . . 5.—  
 Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Bier in Fässern . . . . . 4.—  
 282 in Flaschen oder Krügen . . . . . 10.—  
 283 Bierhefe . . . . . 3.—  
 284 Presshefe . . . . . 16.—  
 Vertrag mit Oesterreich . . . . . 16.—  
 285 Obstwein (Most) . . . . . 1.50  
 286 Wein (Naturwein) in Fässern . . . . . 6.—  
 287 Wein (Naturwein) in Flaschen etc. (20.—) . . . . . 25.—  
 287a Schaumweine in Flaschen (20.—) . . . . . 40.—

**Anmerkung zu Nr. 286/287. Kunstweine zahlen den verdoppelten Zoll für Naturweine.** Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad (bisher 15%) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolvergütung von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.

Verträge mit: Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen . . . . . 3.50  
 Deutschland: Naturwein in Fässern . . . . . 3.50  
 Oesterreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 3.50  
 Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 3.50  
 Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefässen; in Flaschen . . . . . 3.50

Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueure fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht verestert sind:

288 in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen . . . . . 20.—  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . (20.—)  
 289 in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades . . . . . 30.—  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . (16.—)  
 290 Liqueure, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen . . . . . 80.—  
 Vertrag mit Frankreich: Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen (16.—)  
 Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 15% Alkoholgehalt . . . . . 8.—  
 Wermuth bis auf 15% soll als zur 18° enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolvergütung unterworfen werden.

**Anmerkung zu Nr. 288/290.** Die Einfuhr von Alkohol, Spirit, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsprüfungen ohne Unterschied des Alkoholgehaltes, sowie Liqueure und Liqueureweine von mehr als 20 Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolverzuschlag von Fr. 80. Liqueure und Liqueureweine bis auf 20 Tralles Alkoholgehalt einen solchen von Fr. 20 per q brutto.

Vertrag mit Frankreich, Artikel 26:  
 Die hohen vertragschliessenden Theile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waaren, welche in dem einen oder dem andern der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.

XII. Oele und Fette.

**Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:**  
 291 in Fässern; Pflanzenwachs . . . . . 1.—  
 Vertrag mit Deutschland: Fette Oele (andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefässen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs . . . . . 1.—  
 Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern . . . . . 1.—  
 292 in Flaschen oder Blechgefässen, etc. . . . . 20.—  
 Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen . . . . . 10.—  
 Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen . . . . . 12.—  
 293 Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (—, 50); Walrat (1.50) . . . . . 50.—  
 Vertrag mit Spanien: Oel von Fischen, gemeines, in Fässern . . . . . 60.—  
 294 Kerzen aller Art (Talgkerzen bisher 3.—) . . . . . 16.—  
 Vertrag mit Frankreich: Unschlittkerzen 4.—; andere, aller Art, 16.—  
 295 Seifen: gewöhnliche (2.50) . . . . . 5.—  
 Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 1.50  
 296 parfümirte (30.—) . . . . . 40.—  
 Verträge mit Frankreich und Italien . . . . . 1.50

XIII. Papier.

297 Faserstoffe zur Papierfabrikation . . . . . 1.25  
 Vertrag mit Deutschland: in nassem Zustande . . . . . 1.25  
 Vertrag mit Oesterreich: getrocknet . . . . . 1.25  
 298 Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt (10.—), Packpapier (graues, beidseitig rauhes 2.—; anderes 10.—), Lösch-, Fliess- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfarbig (10.—); Wachs- und Theerpapier (8.—) . . . . . 10.—  
 Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiss oder farbig, aber nur einfarbig . . . . . 7.—  
 Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier . . . . . 3.—  
 299 Andere Papiere aller Art (20.—), ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (s. Nr. 203); ferner Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, Enveloppen, etc., bedruckt oder lithographirt . . . . . 30.—  
 Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papierspäten aller Art . . . . . 16.—  
 Vertrag mit Oesterreich: Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder gefalteten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen . . . . . 30.—  
 300 Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton (s. 50); Leder-carton (6.—) . . . . . 7.50  
 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeiner grauer . . . . . 8.—  
 301 Pappendeckel, weisser und Presspappe (6.—); Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier . . . . . 10.—  
 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weisser und Presspappe . . . . . 4.—  
 302 Buchbinder- und Cartonagearbeiten (40.—) . . . . . 60.—  
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt: Cartonagearbeiten . . . . . 16.—  
 303 Papierwäsche (30.—) . . . . . 60.—  
 Vertrag mit Deutschland . . . . . 40.—  
 304 Spielkarten . . . . . 120.—

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatz belegt ist.

A. Baumwolle.

305 Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle . . . . . 30  
 306 Baumwollwatte (4.—) . . . . . 5.—  
 Garne:  
 307 einfach, roh (6.—) . . . . . 7.—  
 308 gezwirnt, geseugt oder nicht geseugt (8.—) . . . . . 9.—  
 309 gebleicht (8.—); gefärbt: einfach oder doublirt (11.—) . . . . . 12.—  
 310 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen (35.—) . . . . . 45.—  
 Vertrag mit Deutschland . . . . . 35.—  
 Gewebe:  
 glatte, geköperte: roh:  
 311 glatter Tüll, roh . . . . . 4.—  
 312 im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m<sup>2</sup> (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>, eckl. Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8.—) . . . . . 10.—  
 im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m<sup>2</sup> (aber 38 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm<sup>2</sup>, aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen, 14.—) . . . . .  
 313 mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 20.—  
 313a mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 50.—  
 314 gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt (35.—) . . . . . 45.—  
 sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:  
 315 roh (d. h. aus rohem Garn) (50.—) . . . . . 30.—  
 315a gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll . . . . . 60.—  
 Ad Nr. 315/315a. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, façonit, Damast und Brillantés . . . . . 16.—  
 Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle 40.—  
 316 Filztücher . . . . . 40.—  
 Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):  
 ohne Nährarbeit oder Posamentirarbeit:  
 317 nicht gefärbt, nicht gebleicht (12.—) . . . . . 20.—  
 Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Nährarbeit noch Posamentirarbeit . . . . . 4.—  
 319 gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (35.—) . . . . . 40.—  
 320 mit Posamentirarbeit oder genähem Saum (50.—) . . . . . 60.—  
 321 Shaws (Umschlagtücher, Schärpen, etc.) (wie wollene, s. Nr. 376) . . . . . 70.—  
 322 Bänder und Posamentirwaaren (50.—) . . . . . 70.—  
 Vertrag mit Frankreich . . . . . 15.—  
 324 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . . 150.—  
 325 Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (8.—) . . . . . 10.—  
 Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zur Verpackung . . . . . 2.—  
 326 Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffel (20.—) . . . . . 30.—  
 Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch . . . . . 16.—  
 327 Linoleumteppiche . . . . . 20.—

B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.

328 Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nessel-Hanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gecheilt . . . . . 30  
 Vertrag mit Italien (ausg. Ramie) . . . . . 30  
 Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:  
 329 bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht (1.—) . . . . . 1.50  
 Vertrag mit Italien: Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelangt . . . . . 60  
 330 über Nr. 10, einfach, roh und gebauht . . . . . 6.—  
 331 gezwirnt, gebleicht . . . . . 10.—  
 332 gefärbt (15.—) . . . . . 16.—  
 333 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (24.—) . . . . . 40.—  
 Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:  
 334 Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2.—) . . . . . 2.50  
 Vertrag mit Frankreich: Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm sowohl im Zettel als im Eintrage . . . . . 1.50  
 335 roh oder gebauht, von 9—13 Fäden auf 5 mm im Geviert (12.—) . . . . . 15.—  
 Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinenzug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . . . 4.—  
 336 roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert . . . . . 30.—  
 337 roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (50.—) . . . . . 60.—  
 NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.  
 Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Leinwand, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinwand, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm . . . . . 16.—  
 Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt; damastirte Tischzeuge: wie Leinenzewebe, nach der betreffenden Tarifklasse (des Tarifs von Jahre 1878) . . . . . 4.— oder 16.—  
 Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: ohne Stickereien . . . . . 16.—  
 338 Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . . 60.—  
 Vertrag mit Frankreich: Leinener Tüll . . . . . 30.—  
 339 Bänder und Posamentirwaaren (40.—) . . . . . 60.—  
 Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Leinengarn, roh, gebleicht oder gefärbt; leinene Posamentirwaaren . . . . . 16.—  
 341 Stickereien und Spitzen (100.—) . . . . . 150.—  
 Vertrag mit Frankreich: Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher; mit Stickereien; leinene Spitzen . . . . . 30.—  
 342 Seilerarbeiten:  
 342 Stricke, Taue . . . . . 12.—  
 Vertrag mit Frankreich: Stricke, Ankertaue . . . . . 3.—  
 343 andere Seilerarbeiten . . . . . 24.—  
 Vertrag mit Frankreich: Schnüre, Bindfäden und Seilerarbeiten; Fischer-netze . . . . . 16.—  
 344 Gurten (15.—), Schläuche, Säcke . . . . . 20.—  
 Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand: grobe (nicht gewebte):  
 345 roh (10.—) . . . . . 12.—  
 346 gefärbt, bedruckt, etc. (15.—) . . . . . 20.—  
 347 gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen (15.—) . . . . . 50.—  
 Vertrag mit Frankreich: Jute-Teppiche, glatt oder aufgeschitten . . . . . 7.—  
 Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich sind noch folgende Stipulationen enthalten: Leinen- oder Hanfgewebe, gemischt, sofern das Gewicht des Flachses oder Ramehs vorherrscht; wie reine Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4—16.— Ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf . . . . . 30.— Artikel, nicht namentlich aufgeführte, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt . . . . . 4—30.—



C. Seide. 717

348 Seidencoccons, Abfalle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Coccons etc. 30

Seide und Floretseide (Schappe):

roh:

349 gekämmte Floretseide (Peignée) 1. —

350 ungezwirnte: Grège und Floretseide 1. 50

Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège) 1. 50

351 *gezwirnte Seide und Floretseide, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* (7. —), sowie gefärbte Resten- und Ausschusseide (Organzine und Trame) (—, 30) 7. —

Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floretseide 6. —

352 *abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* 16. —

353 *Nah-, Stick-, Cordomet-, Posamentirseide und Floretseide: roh* (7. —) und gefärbt (16. —) 60. —

Vertrag mit Italien: Nähseide, Stickseide, Cordomet-, Posamentirseide 7. —

Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt:

354 *aus reiner Seide und Floretseide* 16. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt; Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Tulle: glatte rohe, glatte appretirte, faconirte, roh oder appretirt; Gewebe von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 16. —

Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt 16. —

355 *aus Halbseide* (16. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischte, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht 16. —

356 *Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. aus Seide oder Halbseide* (100. —) 150. —

357 *Händer und Posamentirwaaren aus Seide oder Halbseide* (50. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Händer von Seide oder Floretseide; sammetene; andere; gemischte in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht 16. —

Posamentirwaaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaaren von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 16. —

359 *Stickereien und Spitzen* (100. —) 180. —

Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30. —; von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 30. —

360 *Alle unter Nr. 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen* (60. —) 200. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floretseide; mit feinem Gold oder Silber 30. —

mit halb falschem Gold oder Silber 16. —

D. Wolle, rein und gemischt

Wolle:

361 roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kunstwolle 30

362 gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammszug 60

Ad Nr. 361/362. Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt 60

Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt 60

Garne:

363 roh: einfach oder doublirt; Watte 7. —

Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt 7. —

364 roh: drei- oder mehrfach gezwirnt 8. —

Vertrag mit Frankreich 8. —

365 *gebleicht* (8. —), gefärbt (14. —) 15. —

365a einfach oder doublirt 20. —

365b *drei- oder mehrfach gezwirnt* 20. —

Ad Nr. 365/365a. Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle): gebleicht 8. —, gefärbt 9. —

366 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (30. —) 40. —

Gewebe:

367 Tuchenden (Leisten) 4. —

Vertrag mit Frankreich 4. —

roh:

368a *Streichgarngewebe* (25. —) 30. —

368b *Kammgarngewebe* (25. —) 50. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh 12. —

gebleicht, gefärbt, bedruckt:

369a *Streichgarngewebe* (70. —) 100. —

369b *Kammgarngewebe* (70. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), gebleicht, gefärbt, bedruckt 25. —

370 rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation 16. —

Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter N<sup>o</sup> 368/369.

371 Filztücher 70. —

372 *Decken (Bett- und Tischdecken, etc.): ohne Näharbeit* (30. —) 40. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit 16. —

373 mit Näharbeit (60. —) 70. —

*Bodenteppiche:*

374 grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (25. —) 40. —

375 andere (60. —) 70. —

Ad Nr. 374/375. Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit 12. —

andere 30. —

376 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. (100. —) 125. —

Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cachemir 30. —

377 Bänder und Posamentirwaaren (100. —) 125. —

Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Wolle 30. —

Posamentirwaaren aus Wolle 25. —

Posamenterie, nicht besonders genannte 16. —

379 Stickereien und Spitzen (100. —) 150. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen 30. —

380 Filzstoffe (25. —) 20. —

Vertrag mit Frankreich 16. —

Filzwaaren, ohne Näharbeit:

382 roh 30. —

383 *gebleicht, gefärbt, bedruckt* 50. —

Ad Nr. 382/383. Vertrag mit Frankreich: Filzwaaren ohne Näharbeit: nicht gefärbt, nicht bedruckt 7. —

gefärbt, bedruckt 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt“. Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waaren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt 4. — bis 30. —

E. Kautschuk und Guttapercha.

384 Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4. —) 1. —

384a *Kardentücher* 4. —

385 Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien (7. —) 10. —

Ad Nr. 384-385. Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, in Riemen oder Röhren 7. —

386 Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe: elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren (60. —) 40. —

Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. 40. —

Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; verschiedene Arbeiten aus Kautschuk 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha“. Vertrag mit Frankreich: Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen wie Waaren von Kautschuk.

F. Stroh, Rohr, Bast, etc.

Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reisswurzeln, Spartogras (Halfa), Coccosfaser, Palmblätter, Secgras, Waldhaar, etc.:

387 roh 30

388 gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen 1. 50

389 *grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken* (6. —), *Körbe, Handtaschen* (13. —); *Besen aus Reisstroh* (1. 50 u. dgl.) 15. —

390 *Geflechte (Tressen)* (10. —) 6. —

Vertrag mit Italien: Strohgeflechte 10. —

391 *feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc.* (70. —) 80. —

Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren 60. —

G. Confectionswaren.

Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:

392 aus Baumwolle (70. —) 120. —

Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle 60. —

393 aus Leinen, Jute, Ramie, etc. (70. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder theilweise fertige Artikel: aus Leinen oder Hanf 30. —

394 aus Seide und Halbseide (200. —) 300. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide 150. —

395 aus Wolle und Halbwolle (120. —) 180. —

Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle 40. —

Anmerkung zu Nr. 392/395: Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik (bisher 70. —)

Vertrag mit Frankreich: Kleider, fertige, aus Kautschuk (und Guttapercha) 30. —

397 *Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art* (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur) 300. —

Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:

397a *aus Baumwolle* (60. —; mit Näharbeit 70. —) 80. —

397b *aus Leinen* (60. —; mit Näharbeit 70. —) 80. —

Vertrag mit Frankreich: Leinene Wirkwaaren 16. —

397c *aus Seide oder Halbseide* (60. —; mit Näharbeit 200. —) 250. —

Vertrag mit Frankreich: Seidene Wirkwaaren 16. —

397d *aus Wolle oder Halbwolle* (80. —; mit Näharbeit 120. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkwaaren 25. —

398 Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (200. —) 250. —

Vertrag mit Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. 150. —

399 *Nicht genannte Putzmachervwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern* 200. —

Vertrag mit Frankreich: Modewaaren; künstliche Blumen 30. —

Hüte aller Art, fertig geformt:

400 *nicht ausgerüstet (ungarnirt)* (aus Filz 100. —; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70. —) 100. —

Vertrag mit Italien: Ungarnirte Strohhüte 50. —

401 *ausgerüstet (garnirt)* (150. —; Damenhüte 200. —) 200. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) 125. —

Anmerkung zu Nr. 400/401. Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.

402 Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (60. —) 60. —

Regen- und Sonnenschirme:

403 baumwollene (60. —) 40. —

Vertrag mit Frankreich 16. —

404 wollene und halbwollene, leinene (60. —) 60. —

405 seidene und halbseidene (80. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene 30. —

406 Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (6. —) 10. —

NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffabrik verzollbar.

407 Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlervwaare) 1. 50

Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle 1. 50

Wagendecken (Blachen), fertige:

408 *aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung* (20. —) 25. —

408a *aus Kautschukstoffen* (20. —) 50. —

XV. Thiere und thierische Stoffe.

A. Thiere.

per Stück

409 Pferde und Maulthiere 3. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Pferde 2. —

410 Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt 3. —

411 Füllen und Esel 1. —

Vertrag mit Oesterreich: Füllen 1. —

412 Ochsen (25. —) 30. —

413 Zuchtstiere (25. —), Kühe und Rinder (20. —), geschaufelt 25. —

Ad Nr. 412/413. Vertrag mit Oesterreich: Ochsen und Stiere, geschaufelt 13. —

Kühe und Rinder, geschaufelt 12. —

414 *Jungvieh ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend* (5. —) 20. —

414a *Maskälber über 60 kg Gewicht* (5. —) 10. —

Ad Nr. 414/414a. Vertrag mit Oesterreich: Jungvieh, ungeschaufelt 5. —

415 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht (3. —) 6. —

Vertrag mit Oesterreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht 3. —

416 *Schweine* (bis 25 kg Gewicht 3. —; andere 8. —) 8. —

Vertrag mit Oesterreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht 5. —

Schweine unter 25 kg Gewicht 3. —

417 Schafe (—, 50) 2. —

Vertrag mit Oesterreich 50

418 Ziegen (—, 50) 2. —

Vertrag mit Oesterreich 50

419 Bienenstöcke, gefüllt 20

420 Nicht genannte Thiere frei

B. Thierische Stoffe.

Table with columns for item number, description, and price per 100 kg. Items include raw skins, horse hair, brushes, and various animal products.

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpferwaaren.

Table listing pottery and ceramic goods such as roof tiles, bricks, and pipes, with descriptions and prices.

Table listing various types of porcelain and stoneware, including tableware and decorative items, with descriptions and prices.

XVII. Verschiedene Waaren.

Table listing miscellaneous goods such as jewelry, lamps, and travel items, with descriptions and prices.

Ausfuhr.

I. Thiere.

Table listing live animals for export, including horses, cattle, sheep, and pigs, with prices per head.

II. Andere Waaren.

Table listing other export goods such as iron, hides, and meat, with prices per 100 kg.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien — 20) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.



Der Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz ist folgender:

# Bundesgesetz

betreffend

## den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 10. April 1891.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Mai 1890;

in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

beschliesst:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und soweit nicht Vertragstarife bestehen, nach folgendem Generaltarif verzollt:

(Siehe vorstehenden Tarif.)

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen. *Bruchtheile eines Kilogramms zählen als ganzes Kilogramm. Bruchtheile eines Rappens werden nicht berechnet.*

Art. 3. Waaren, welche infolge ihres Verschlusses oder aus andern Gründen nicht revidirbar oder erkennbar sind, unterliegen dem höchsten in Kraft bestehenden Zollansatze.

Art. 4. Im Einfuhr-Tarif nicht besonders genannte Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu klassiren.

Art. 5. Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben.

Art. 6. Für Waaren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerei-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Art. 7. Für die Kontrolle der schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q, für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebühreermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Numerierung aufzustellen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

a. Das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 549).

b. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, vom 17. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 561).

c. Alle andern Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruch befinden.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.